



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Einfach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 06.07.2011

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Einfach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Einfach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.06.2006 (ABl. 2007, Nr. 5, S. 39), geändert durch Ordnung zur Änderung der Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm MultiMedia & Autorschaft im Einfach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 8, S. 39) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2011/2012 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.“

(2) § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Studiengang MultiMedia & Autorschaft handelt es sich um einen konsekutiven stärker anwendungsorientierten Master-Studiengang: wissenschaftlich und anwendungsbezogen definiert, interdisziplinär.“

(3) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Masterstudiums MultiMedia & Autorschaft ist, die Studierenden mit den Erkenntnissen der medienwissenschaftlichen Forschung, ihrer Methodiken und deren Anwendung in einem speziellen Anwendungsbereich vertieft vertraut zu machen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, ihr durch das Studium gewonnenes Wissen auf professionelle Weise in einem breiten Spektrum von Anwendungsfeldern anzuwenden.

(2) Das Masterstudium MultiMedia & Autorschaft vermittelt Kompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen medialen Produkten (Print, audio-visuell und multimedial). Hierunter sind einerseits Fertigkeiten bei der Analyse medialer Produkte in Hinblick auf Form, Inhalt und kommunikative Funktion zu verstehen, andererseits vermittelt das Masterstudium insbesondere Kompetenzen im Erstellen medialer Produkte. Die Studierenden sollen befähigt werden, mediale Produkte allein oder im Team zu entwickeln bzw. bei deren Produktion planerisch und konzeptionell sowie in Kooperation mit entsprechenden Fachleuten mitzuwirken (Schnittstellenkompetenz).

(3) Der Studiengang qualifiziert für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Insbesondere qualifiziert der Studiengang für Tätigkeiten im Bereich von Online-Agenturen oder als Medienjournalist sowie als Multimediaautor oder -konzeptor; darüber hinaus aber auch in weiteren öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit sie im multimedialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind.“

(4) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die studienbegleitende Betreuung und Fachberatung findet im Institut für Medien, Kommunikation & Sport, Dept. Medien- und Kommunikationswissenschaften im Rahmen eines Mentorenprogramms statt.“

(5) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen kultur-, geistes-, oder sozialwissenschaftlicher Bachelor-Studienprogramme.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder vergleichbarer Studienabschlüsse sowie der Nachweis über das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Studiengang MultiMedia & Autorschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Von den Studierenden wird neben einem allgemeinen Interesse am Umgang mit medialen Produkten ein ausgeprägtes ästhetisches Interesse auch in historischer Perspektive erwartet; darüber hinaus wird ein Interesse an planerisch-konzeptionellen Prozessen wie praktischen Umsetzungen erwartet.

(5) Englischkenntnisse müssen auf dem Niveau des UNIcert I nachgewiesen werden.

(6) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(7) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis zu 5 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.“

(6) § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Aufbau des Studiengangs**

Der Aufbau des Studiengangs, Modultitel, Leistungspunkteumfang, Abfolge und Teilnahmevoraussetzungen der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangsübersicht“ zu dieser Ordnung.“

(7) § 8 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kontaktstudium im Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt.“

(8) § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Studienleistungen sind:

a. Studienleistungen:

1. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 6.000 bis 12.000 Textzeichen;
2. Präsentation: elektronisch aufbereitete stundenvorbereitende Arbeit im analogen Umfang eines Thesenpapiers;
3. Referat: mündlicher Vortrag im Rahmen eines Seminars;
4. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben;
5. Teilleistungen im Rahmen einer Teamaufgabe;
6. Kurztest;

b. Modulleistungen:

1. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
2. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit von maximal 10 Seiten;
3. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von mindestens 15, maximal 20 Seiten;
4. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
5. Medienproduktion. Diese kann in unterschiedlich medialen Präsentationsformen vorgelegt werden. Die Konzeption und Realisierung kann als Teamleistung erfolgen; die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen kenntlich sein. Die Erstellung dramaturgisch und technisch fundierter Medienprodukte schließt die geeignete Dokumentation des Planungs- und Umsetzungsprozesses und die schriftliche Reflexion über Prozess und Produkt ein;
6. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.“

(9) § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Anlage „Studiengangsübersicht“ zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Leistung und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

(10) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.“

(11) § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch; sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einem praktischen Projekt. Beide Teile der Masterarbeit bilden zusammen ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten (§ 20 Abs. 2 ABStPOBM) und werden im Verhältnis 50%:50% gewichtet.

(2) Der Umfang der wissenschaftlichen Arbeit soll mindestens 40, aber nicht mehr als 60 Seiten aufweisen.

(3) Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat (§ 20 Abs. 6 ABStPOBM).

(4) Die Themen der wissenschaftlichen Arbeit und des praktischen Projekts werden in der Regel zum Beginn des vierten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und jeweils von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel zum Ende des vierten Semesters, jedoch immer spätestens nach einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Die genauen Termine für die Abgabe der Arbeit sowie Anzahl und mediale Form der einzureichenden Exemplare werden durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Teile der Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.“

(12) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung (gemäß § 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.“

(13) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

**Anlage (gemäß § 7)
Studiengangsübersicht**

Modulübersicht Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung/en</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
MM 1.1 Medientheorie 1	nein	4 SWS	10 LP	ja	nein	Hausarbeit	10/105	1. Semester
MM 1.2 Theorie des Online-Journalismus	nein	2 SWS	5 LP	ja	nein	Klausur	5/105	1. Semester
MM 1.3 Medienpraxis: Mediale Dispositive 1	nein	4 SWS	5 LP	ja	nein	Medienproduktion	-	1. Semester
MM 1.4 Medienpraxis: Online-Journalismus 1	nein	4 SWS	10 LP	ja	nein	Medienproduktion	-	1. Semester
MM 2.1 Medientheorie 2	nein	4 SWS	10 LP	ja	nein	Hausarbeit	10/105	2. Semester
MM 2.2 Mediengeschichte	nein	2 SWS	5 LP	ja	nein	Klausur	5/105	2. Semester
MM 2.3 Medienpraxis: Mediale Dispositive 2	nein	4 SWS	5 LP	ja	nein	Medienproduktion	5/105	2. Semester
MM 2.4 Medienpraxis: Online-Journalismus 2	nein	4 SWS	10 LP	ja	nein	Medienproduktion	10/105	2. Semester
MM 3.1 Medientheorie 3	nein	4 SWS	10 LP	ja	nein	Hausarbeit	10/105	3. Semester
MM 3.2 Marketing	nein	2 SWS	5 LP	ja	nein	Projektarbeit	5/105	3. Semester
MM 3.3 Medienpraxis Mediale Dispositive 3	nein	4 SWS	5 LP	ja	nein	Medienproduktion	5/105	3. Semester
MM 3.4 Medienpraxis: Online-Journalismus 3	nein	4 SWS	10 LP	ja	nein	Medienproduktion	10/105	3. Semester
M 4.1 Masterarbeit	ja	4 SWS	30 LP	ja	nein	Masterarbeit / Praxisprojekt	30/105	4. Semester

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2011/2012 das Studium im Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft (120 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 06.07.2011 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.07.2011 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor